



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentsekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 23. Juli 2018

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
betreffend „Teilzeitbeschäftigung“, BT-Drs. 19/02959**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
betreffend „Teilzeitbeschäftigung“, BT-Drs. 19/02959**

Vorbemerkung des Fragestellers.

Mit der Brückenteilzeit soll es Beschäftigten ermöglicht werden, für einen befristeten Zeitraum von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung zu wechseln. Ein solches Rückkehrrecht in Teilzeit ist aus Sicht der Fragesteller auch dringend erforderlich, da insbesondere Frauen ansonsten häufig in der Teilzeitfalle stecken bleiben, ohne ein existenzsicherndes Einkommen, ohne ausreichende Altersabsicherung und ohne die gleichen Karrierechancen wie Vollzeitbeschäftigte. Vor diesem Hintergrund erscheinen die im Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts formulierten Zumutbarkeitsklauseln, die eine große Zahl von Betrieben und eine große Zahl von Beschäftigten von dem Recht auf eine befristete Teilzeit ausnehmen, aus Sicht der Fragesteller als sehr problematisch. Mit der vorliegenden Anfrage soll die Bundesregierung danach befragt werden, wie weitreichend die Ausnahmefälle sind und welche Konsequenzen damit für die Beschäftigten einhergehen. Wir fragen die Bundesregierung:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Der Begriff Beschäftigte bezeichnet im Folgenden die Summe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten. Die ausschließlich geringfügig Beschäftigten setzen sich dabei aus den ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten und den ausschließlich kurzfristig Beschäftigten zusammen. Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten können nach Vollzeit und Teilzeit differenziert werden. Ausschließlich geringfügig Beschäftigte werden in der Statistik immer als teilzeitbeschäftigt geführt, während ausschließlich kurzfristig Beschäftigte in Vollzeit oder in Teilzeit beschäftigt sein können. Betrieb im Sinne der Beschäftigungsstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind. Der Betrieb kann aus einer oder mehreren Niederlassungen (Filialen) eines Unternehmens bestehen. Als Betrieb wird immer die Einheit bezeichnet, für die eine Betriebsnummer zu vergeben ist bzw. vergeben wurde. Für die regionale Abgrenzung des Betriebes ist der Gemeindebereich maßgebend.

Besteht das Unternehmen nur aus einer Niederlassung, oder hat es in einer Gemeinde nur eine Niederlassung, so ist die Niederlassung der Betrieb. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Niederlassungen desselben Unternehmens, so können diese nur dann zu einem Betrieb zusammengefasst werden, wenn sie u. a. die gleiche wirtschaftsfachliche Zuordnung haben.

Frage Nr. 1 :

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil von Teilzeitbeschäftigten in den einzelnen Bundesländern in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte für jedes Jahr einzeln darstellen und auch Angaben für das gesamte Bundesgebiet sowie für Ost- und Westdeutschland und die einzelnen Bundesländer machen; bitte nach kurzer Teilzeit unter 20 Wochenstunden, mittlerer Teilzeit zwischen 20 und 30 Wochenstunden sowie langer Teilzeit mit mehr als 30 Wochenstunden differenzieren)?

Antwort:

Die Darstellung von abhängig Beschäftigten (15 Jahre und älter) in Teilzeit entspricht konzeptionell den Standardveröffentlichungen aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Eine Zuordnung zu Voll- und Teilzeiterwerbstätigkeit erfolgt anhand der Selbsteinschätzung der Befragten. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug die Zahl der abhängig Erwerbstätigen in Teilzeit bundesweit im Jahr 2016 10.584.000 Personen, dies entspricht einer Teilzeitquote von 28,6 Prozent. Weitere Angaben können den Tabellen 1 bis 6 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 2:

Wie viele Beschäftigte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung in Betrieben mit einer Betriebsgröße von 0 bis 45 Beschäftigten von 45 bis 200 Beschäftigten sowie über 200 Beschäftigte (bitte die absoluten Zahlen darstellen als auch die Anteile an allen Beschäftigten; bitte nach Bund/Ost/West sowie nach Geschlecht und Vollzeit/Teilzeit differenzieren)?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit betrug im Dezember 2017 bundesweit die Zahl der Beschäftigten in Betrieben mit jeweils bis unter 45 Beschäftigten insgesamt 14,37 Millionen Personen, das entspricht einem Anteil an allen Beschäftigten von 38 Prozent.

Die Zahl der Beschäftigten in Betrieben von 45 bis unter 200 Beschäftigte betrug 9,72 Millionen Personen (26 Prozent) und die Zahl der Beschäftigten in Betrieben mit über 200 Beschäftigten betrug 13,38 Millionen Personen (36 Prozent). Weitere Angaben können der Tabelle 7 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 3 :

Wie viele Betriebe haben nach Kenntnis der Bundesregierung absolut und relativ eine Betriebsgröße von 0 bis 45, 45 bis 200 Beschäftigten sowie über 200 Beschäftigte und wie hoch ist in jeder dieser Betriebsgrößeneinheiten der Anteil der Teilzeitbeschäftigten (bitte nach Bund/Ost/West sowie nach Bundesländern und nach Geschlecht differenzieren)?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gab es bundesweit im Dezember 2017 2,97 Millionen Betriebe mit jeweils bis unter 45 Beschäftigten. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in diesen Betrieben belief sich auf insgesamt 6,62 Millionen Personen, das entspricht einem Anteil an allen Beschäftigten von 46 Prozent.

Weitere Angaben können der Tabelle 7 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 4 :

Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die zehn Branchen mit der höchsten Zahl von Teilzeitbeschäftigten sowie mit den höchsten Anteilen von Teilzeitbeschäftigten (bitte auch nach Bund/Ost/West differenzieren)?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit arbeiteten zum Stichtag 31.12.2017 bundesweit die meisten Teilzeitbeschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen (2,67 Millionen). In relativer Betrachtung war der Teilzeitbeschäftigtenanteil im Gastgewerbe mit 65 Prozent am höchsten.

Nachfolgend eine Rangliste (nach Anteilen in Prozent) der Wirtschaftsabschnitte gemäß der Wirtschaftsklassifikation WZ 2008 mit dem höchsten Teilzeitbeschäftigtenanteil:

1. Gastgewerbe	65
2. Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	57
3. Erziehung und Unterricht	57
4. Kunst, Unterhaltung und Erholung	55
5. Grundstücks- und Wohnungswesen	54
6. Gesundheits- und Sozialwesen	51
7. Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	45
8. Handel; Instandhaltung, u. Reparatur von Kraftfahrzeugen	44
9. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	38
10. Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	37

Weitere Angaben können der Tabelle 8 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 5:

Wie viele der Betriebe und wie viele der Beschäftigten in den Branchen aus der vorherigen Frage sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils den Betriebsgrößen in Frage 3 zuzuordnen?

Antwort:

In Frage Nr. 4 wurde das Gastgewerbe als der Wirtschaftsabschnitt mit dem höchsten Teilzeitanteil (65 Prozent oder 1,06 Millionen Teilzeitbeschäftigte) identifiziert. Von den

1,06 Millionen Teilzeitbeschäftigten im Gastgewerbe waren 805.000 in Betrieben mit bis unter 45 Beschäftigten tätig, 203.000 Teilzeitbeschäftigte in Betrieben von 45 bis unter 200 Beschäftigten und 50.000 Teilzeitbeschäftigte in Betrieben über 200 Beschäftigten.

Weitere Angaben können der Tabelle 8 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 6:

In wie vielen der Betriebe mit einer Betriebsgröße von 0 bis 45 Beschäftigten, von 45 bis 200 Beschäftigten sowie über 200 Beschäftigte gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einen Betriebsrat?

Antwort:

Die Ergebnisse basieren auf Daten des IAB-Betriebspanels. Die Ergebnisse werden auf die Gesamtheit der Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hochgerechnet. Betriebe ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte werden folglich nicht erfasst. Informationen zur Branchen- und Firmentarifbindung und zu Betriebsräten werden jährlich erhoben.

Da Betriebe mit weniger als 5 Beschäftigten keine Betriebsräte wählen, sind in den folgenden Tabellen der Anteil und die Anzahl der Betriebe mit Betriebsrat ab 5 Beschäftigten ausgewiesen. In der ersten Tabelle sind Betriebe der Gesamtwirtschaft erfasst, das heißt es sind nicht nur Betriebs- sondern auch Personalräte ausgewiesen. Rund 7 Prozent der Betriebe mit weniger als 45 Beschäftigten haben einen Betriebs- oder Personalrat. Dieser Anteil steigt mit der Betriebsgröße auf etwa 43 Prozent in der mittleren Größenklasse (45 bis 200 Beschäftigte) und auf 77 Prozent bei den Großbetrieben mit über 200 Beschäftigten.

Betriebe mit Betriebs- oder Personalrat nach Betriebsgröße 2017

Betriebsgröße			
5 - 44 Besch.	45 - 200 Besch.	201 u.m. Besch.	Insgesamt (ab 5 Besch.)
Anteil in %			
7	43	77	12
Anzahl in 1.000			
84	51	19	153

Quelle: IAB-Betriebspanel 2017

Die zweite Tabelle zeigt den Anteil und die Anzahl der Betriebe mit Betriebsrat für die Privatwirtschaft (ab 5 Beschäftigte). Auch in der Privatwirtschaft steigt der Anteil der Betriebe mit Betriebsrat mit der Betriebsgröße. Allerdings liegt er jeweils unter dem der Gesamtwirtschaft.

Betriebe mit Betriebsrat nach Betriebsgröße 2017

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab 5 Beschäftigte*

Betriebsgröße			
5 - 44 Besch.	45 - 200 Besch.	201 u.m. Besch.	Insgesamt (ab 5 Besch.)
Anteil in %			
5	37	72	9
Anzahl in 1.000			
53	38	13	112

* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck

Quelle: IAB-Betriebspanel 2017

Frage Nr. 7:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Tarifbindung der Betriebe mit einer Betriebsgröße von 0 bis 45 Beschäftigten, von 45 bis 200 Beschäftigten sowie über 200 Beschäftigte?

Antwort:

Die Ergebnisse auf Daten des IAB-Betriebspanels. Die Ergebnisse werden auf die Gesamtheit der Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hochgerechnet. Betriebe ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte werden folglich nicht erfasst. Informationen zur Branchen- und Firmentarifbindung und zu Betriebsräten werden jährlich erhoben.

Im Folgenden ist die Tarifbindung (Branchen- und Firmentarifbindung) der Betriebe der Gesamtwirtschaft und der Privatwirtschaft ab 5 Beschäftigten dargestellt.

Betriebe mit Tarifbindung nach Betriebsgröße 2017

Betriebsgröße			
1 - 44 Besch.	45 - 200 Besch.	201 u.m. Besch.	Insgesamt
Anteil in %			
25	51	74	27
Anzahl in 1.000			
497	61	18	575

Quelle: IAB-Betriebspanel 2017

In der Gesamtwirtschaft sind rund 27 Prozent aller Betriebe tarifgebunden. Das entspricht rund 575.000 Betrieben. Während gut ein Viertel aller kleinen Betriebe mit weniger als 45 Beschäftigten einem Tarifvertrag unterliegen, ist es gut die Hälfte der mittleren Betriebe (45 bis 200 Beschäftigte). Die Großbetriebe mit über 200 Beschäftigten sind zu rund 74 Prozent tarifgebunden.

Betriebe mit Tarifbindung* nach Betriebsgröße 2017

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab 5 Beschäftigte**

Betriebsgröße			
5 - 44 Besch.	45 - 200 Besch.	201 u.m. Besch.	Insgesamt
Anteil in %			
23	45	68	25
Anzahl in 1.000			
421	47	13	480

* Branchen- und Firmentarifbindung

** ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck

Quelle: IAB-Betriebspanel 2017

Frage Nr. 8:

Auf welchem Wege soll nach Ansicht der Bundesregierung im einzelnen Betrieb, der unter die Zumutbarkeitsregelung fällt, darüber entschieden werden, welche Beschäftigten von ihrem Anspruch auf Brückenteilzeit Gebrauch machen dürfen, wenn die Zahl der Teilzeitstellen überschritten wird?

Antwort:

Der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf enthält eine Zumutbarkeitsregelung für Arbeitgeber, die in der Regel insgesamt nicht mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Sie können die zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der begehrten Verringerung pro angefangene 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein

Arbeitnehmer zeitlich begrenzt in Teilzeit nach § 9a Absatz 1 TzBfG arbeitet. In diesem Fall kann der Arbeitgeber auch ohne Vorliegen betrieblicher Gründe einen Antrag auf Brückenteilzeit ablehnen.

Haben mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den gleichen Tag den Beginn einer Brückenteilzeit beantragt und hat der Arbeitgeber unter ihnen eine Auswahl zu treffen, so entscheidet der Arbeitgeber nach billigem Ermessen, welcher Arbeitnehmerin oder welchem Arbeitnehmer er den Anspruch gewährt.

Frage Nr. 9:

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die tatsächliche und die gewünschte Arbeitszeit (durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche) von erwerbstätigen Frauen und Männern im Zeitverlauf von 2005 bis 2018 entwickelt?

Antwort:

Eine Vergleichbarkeit mit den Jahren vor 2011 ist aufgrund der neuen Hochrechnung anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 nicht gegeben. Darüber hinaus hat es insbesondere bei den Wunscharbeitszeiten durch veränderte Frageformulierungen große Zeitreihenbrüche gegeben, die nicht quantifiziert werden können und damit auch nicht korrigierbar sind. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betragen im Jahr 2016 die durchschnittlich gewöhnlich geleisteten Wochenarbeitsstunden von erwerbstätigen Männern bundesweit 39,7 Stunden und von erwerbstätigen Frauen 31,0 Stunden. Im Vergleich dazu betrug im Jahr 2011 die durchschnittlich gewöhnlich geleisteten Wochenarbeitsstunden von erwerbstätigen Männern bundesweit 40,4 Stunden und von erwerbstätigen Frauen 30,8 Stunden.

Weitere Angaben können der Tabelle 9 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 10:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Arbeitszeitwünsche von Teilzeit- und von Vollzeitbeschäftigten (bitte nach Bund/Ost/West sowie nach Geschlecht differenzieren)? Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Diskrepanz zwischen tatsächlicher und gewünschter Arbeitszeit von erwerbstätigen Männern und Frauen im Zeitverlauf von 2005 bis 2018 entwickelt (bitte nach Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten sowie nach Bund/Ost/West differenzieren)?

Antwort:

Eine Vergleichbarkeit mit den Jahren vor 2011 ist aufgrund der neuen Hochrechnung anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 nicht gegeben. Darüber

hinaus hat es insbesondere bei den Wunscharbeitszeiten durch veränderte Frageformulierungen große Zeitreihenbrüche gegeben, die nicht quantifiziert werden können und damit auch nicht korrigierbar sind. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug bundesweit im Jahr 2016 die gewünschte Veränderung der Wochenarbeitsstunden von vollzeittätigen Erwerbstätigen -0,1 Stunden und bei teilzeittätigen Erwerbstätigen 1,7 Stunden.

Weitere Angaben können der Tabelle 9 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 11 :

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Teilzeitquote in Deutschland im Vergleich zu den anderen EU-Ländern (bitte nach Höhe der Teilzeitquote ordnen)?

Antwort:

Nach Angaben des Statistischen Amtes der Europäischen Union betrug der Anteil Teilzeitbeschäftigter an der gesamten Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren im Jahr 2017 in Deutschland 26,9 Prozent. In den Niederlanden ist der Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung an der gesamten Bevölkerung mit 49,8 Prozent am höchsten und in Bulgarien mit 2,2 Prozent am geringsten.

Weitere Angaben können der Tabelle 10 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 12 :

Wie viele Mütter und wie viele Väter arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung absolut und relativ in Teilzeit (bitte differenzieren nach Anzahl der Kinder, nach Bund/Ost/West sowie nach Bundesländern sowie jeweils den Betriebsgrößen in Frage 3 zuzuordnen)?

Antwort:

Die in der Frage benannte Klassifizierung der Betriebsgrößenklasse konnte nicht umgesetzt werden, da die Erhebung eine abweichende Klassifikation verwendet. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten im Jahr 2016 bundesweit rund 456.000 Väter und 5.128.000 Mütter in Teilzeit.

Weitere Angaben können der Tabelle 11 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 13 :

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 20 Jahren der Niedriglohnanteil von Teilzeitbeschäftigten entwickelt und wie hoch ist er im Vergleich dazu bezogen auf die Gesamtwirtschaft (bitte für jedes Jahr, für das entsprechende Zahlen vorliegen, diese angeben; bitte nach Bund, Ost bzw. West und Bundesländern differenzieren)?

Antwort:

Amtliche Daten zum sogenannten Niedriglohnbereich werden vom Statistischen Bundesamt auf Basis der alle vier Jahre stattfindenden Verdienststrukturerhebung zur Verfügung gestellt. Soweit vergleichbare Ergebnisse in den erfragten Abgrenzungen für die vergangenen Jahre vorliegen, können den Tabellen 12 und 13 im Anhang entnommen werden. Dort werden alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs im Alter von 15 bis 64 Jahren, ohne Auszubildende und Altersteilzeit dargestellt. Aussagen über die gesamte Wirtschaft (einschließlich Land- und Forstwirtschaft und Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten) können nur für das Berichtsjahr 2014 getroffen werden. Um einen Zeitvergleich dennoch zu ermöglichen, wurde der Berichtskreis entsprechend eingeschränkt.

Frage Nr. 14:

Wie hat sich in den vergangenen 20 Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche monatliche Bruttoverdienst von Teilzeitbeschäftigten und wie der von Vollzeitbeschäftigten entwickelt (bitte für jedes Jahr einzeln den Bruttomonatsverdienst und die Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr darstellen und Angaben für das gesamte Bundesgebiet sowie für Ost- und Westdeutschland und die einzelnen Bundesländer machen; bitte nach kurzer Teilzeit unter 20 Wochenstunden, mittlerer Teilzeit zwischen 20 und 30 Wochenstunden sowie langer Teilzeit mit mehr als 30 Wochenstunden differenzieren)?

Antwort:

Amtliche Daten zu Bruttomonatsverdiensten werden vom Statistischen Bundesamt auf Basis der Vierteljährlichen Verdiensterhebung zur Verfügung gestellt. Soweit vergleichbare Ergebnisse in den erfragten Abgrenzungen für die vergangenen Jahre vorliegen, können den Tabellen 14 bis 17 im Anhang entnommen werden. Eine Differenzierung der Teilzeit nach der Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht möglich.

Frage Nr. 15:

Wie viele Teilzeitbeschäftigte arbeiten absolut und prozentual nach Kenntnis der Bundesregierung für einen Bruttomonatslohn unter 3110 Euro und wie stellen sich die Werte im Vergleich dazu bei Vollzeitbeschäftigten dar (bitte nach Bund/Ost/West sowie nach Geschlecht und Alter differenzieren)?

Antwort:

Nach den Ergebnissen der Verdienststrukturerhebung 2014 wurden 7.800.000 Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit und 11.427.000 in Vollzeit mit einem Bruttomonatslohn von unter 3.110 Euro entlohnt. Differenzierte Ergebnisse in den erfragten Abgrenzungen können der Tabelle 18 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 16:

Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Altersstruktur von Teilzeitbeschäftigten dar und wie ist sie im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft (bitte nach Geschlecht, Bund, Ost bzw. West und Bundesländern differenzieren)?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren von den Teilzeitbeschäftigten zum Stichtag 31.12.2017 12 Prozent unter 25 Jahren, 60 Prozent zwischen 25 bis unter 55 Jahren und 29 Prozent 55 Jahre oder älter. Über alle Beschäftigten lauten die entsprechenden Anteilswerte 12 Prozent, 66 Prozent und 22 Prozent. Weitere Angaben können den Tabellen 19 und 20 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 17 :

Wie viele der bei der Bundesagentur für Arbeit als offen gemeldeten Stellen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Teilzeitstellen (bitte sowohl absolute als auch relative Werte angeben, bitte die Daten für die vergangenen zehn Jahre ausweisen und bitte nach Bund/Ost/West und Bundesländern differenzieren)?

Antwort:

Im Jahresdurchschnitt 2017 waren der Bundesagentur für Arbeit insgesamt 731.000 Arbeitsstellen gemeldet, davon bezogen sich 108.000 oder 15 Prozent auf eine Teilzeitstelle. Darüber hinaus gibt es noch 127.000 Arbeitsstellen ohne bestimmte Arbeitszeit (17 Prozent), u. a. käme hierfür auch Teilzeit in Frage. Weitere Angaben können den Tabellen 21 und 22 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 18 :

Wie lange verbleiben nach Kenntnis der Bundesregierung Beschäftigte in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis (bitte nach Geschlecht und Alter differenzieren, bitte danach unterscheiden, ob die Teilzeitbeschäftigung aus einer individuellen Arbeitszeitreduzierung resultiert oder nicht)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 19 :

Wie viele abhängig Beschäftigte erhalten derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) (bitte nach Vollzeit und Teilzeit sowie nach Geschlecht und Alter differenzieren; bitte absolute und relative Werte ausweisen; bitte die jüngsten verfügbaren Daten angeben)?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gab es im Dezember 2017 1,06 Millionen abhängig erwerbstätige erwerbsfähige Arbeitslosengeld II-Bezieher, davon lag für 955.000 Personen eine Beschäftigungsmeldung vor, die eine differenzierte Betrachtungsweise ermöglicht. Von diesen 955.000 Personen waren 585.000 sozialversicherungspflichtig und 370.000 ausschließlich geringfügig beschäftigt. Da eine Differenzierung der ausschließlich geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Arbeitszeit nicht Bestandteil der Berichterstattung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist, bezieht sich die Differenzierung nach Voll- und Teilzeit hier nur auf die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitslosengeld II-Bezieher. Demnach waren von den 585.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 200.000 in Vollzeit und 385.000 in Teilzeit tätig. Bezogen auf alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird ein Anteil von 1,8 Prozent (Vollzeit: 0,9 Prozent; Teilzeit 4,3 Prozent) ausgewiesen. Weitere Angaben können der Tabelle 23 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 20:

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die finanziellen Mittel, die für aufstockende Leistungen für erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Beziehende monatlich bzw. jährlich aufgewendet werden (bitte nach Teilzeit/Vollzeit, Geschlecht und Alter differenzieren; bitte die jüngsten verfügbaren Daten angeben)?

Antwort:

Zahlungsansprüche für erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher können nur im Kontext der Bedarfsgemeinschaften (BG), in denen diese und ggf. weiteren Personen leben, ausgewiesen werden. Die SGB II-Leistungen richten sich an die gesamte BG und nicht nur an einzelne Personen. Daten zu Zahlungsansprüchen liegen derzeit nur bis zum Jahr 2016 vor. Im Jahresdurchschnitt 2016 gab es 1,08 Millionen BG mit mindestens einem erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Bezieher. Die Jahressumme der Zahlungsansprüche dieser BG belief sich auf 10,8 Milliarden Euro, pro BG und Monat ergeben sich daraus im Durchschnitt 831 Euro.

Weitere Angaben können der Tabelle entnommen werden, dabei wurde die Differenzierung nach Vollzeit und Teilzeit nur für die BG mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vorgenommen.

Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG): Bestand und Zahlungsansprüche nach Beschäftigungsformen; 2016

BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	dar. ¹⁾					
	BG mit mindestens einem abhängigen Erwerbstätigen	dar.			darunter:	
		BG mit mindestens einem sozialversicherungspflicht. Beschäftigten	Vollzeit	Vollzeit ohne Auszubildende	Teilzeit	
3	4	5	6	7	8	

Durchschnittlicher Bestand BG					
1.080.698	996.427	550.150	184.553	150.569	377.453
durchschnittlicher monatliche Zahlungsansprüche je BG in Euro					
831	824	730	741	702	726
Jahressumme der Zahlungsansprüche für BG in Euro					
10.776.628.417	9.856.611.438	4.821.930.724	1.641.317.912	1.267.890.650	3.289.533.303

¹⁾ Doppelzählungen möglich

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Frage Nr. 21 :

Welche Qualifikationsniveaus haben Teilzeitbeschäftigte nach Kenntnis der Bundesregierung und wie stellt sich das Qualifikationsniveau im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft dar und wie haben sich die jeweiligen Qualifikationsniveaus in den vergangenen 20 Jahren verändert (bitte jeweils die absoluten Zahlen und relativen zur Gesamtzahl der jeweiligen Gruppe der Beschäftigten mit Angaben der jeweiligen Einsatzbranche bzw. Tätigkeitsbereiche angeben)?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit hatten 15 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten am 31.12.2017 keine abgeschlossene Berufsausbildung, 55 Prozent besaßen eine abgeschlossene Berufsausbildung und 12 Prozent eine akademische Ausbildung. Bei allen Beschäftigten verteilen sich die entsprechenden Anteilswerte folgendermaßen: 14 Prozent ohne abgeschlossene Berufsausbildung, 59 Prozent mit abgeschlossener Berufsausbildung und 15 Prozent mit einer akademischen Ausbildung. Bei der Interpretation der Zeitreihen ist zu beachten, dass es im Zeitverlauf Änderungen bei der Klassifikation der Wirtschaftszweige und bei den Erhebungsinhalten im Meldeverfahren gegeben hat. Dadurch ist kein uneingeschränkter zeitlicher Vergleich möglich. Weitere Angaben können den Tabellen 24 bis 28 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 22 :

Wie häufig und in welchem Umfang nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung Teilzeitbeschäftigte an Weiterbildungsmaßnahmen teil und wie stellen sich diese Werte im Vergleich dazu bei Vollzeitbeschäftigten dar (bitte nach Bund/Ost/West differenzieren)?

Antwort:

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben am aktuellen Rand bundesweit rund 1.929.000 Erwerbstätige im Alter von 25 bis 64 Jahren an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen, die mit nachweisbarer Bildung oder Ausbildung in den 4 Wochen vor der Erhebung stattgefunden hat. Weitere Angaben können der Tabelle 29 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 23 :

Auf welchen Tätigkeitsniveaus werden Teilzeitbeschäftigte nach Kenntnis der Bundesregierung eingesetzt und wie stellen sich die Tätigkeitsniveaus im Vergleich dazu bei Vollzeitbeschäftigten dar (bitte jeweils die absoluten Zahlen sowie die relativen Werte bezogen zur Gesamtzahl der jeweiligen Gruppe der Beschäftigten mit Angaben der jeweiligen Einsatzbranche bzw. Tätigkeitsbereiche ausweisen)?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren 31 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten zum Stichtag 31.12.2017 als Helfer tätig, 53 Prozent waren als Fachkraft, 7 Prozent als Spezialist und 8 Prozent als Experten beschäftigt. Bei den Vollzeitbeschäftigten verteilen sich die entsprechenden Anteilswerte folgendermaßen: 12 Prozent Helfer, 59 Prozent Fachkräfte, 14 Prozent Spezialisten und ebenso 14 Prozent Experten. Weitere Angaben können der Tabelle 31 bis 33 im Anhang entnommen werden

Frage Nr. 24 :

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche Bruttostundenentgelt und das monatliche Bruttoentgelt in den unterschiedlichen Tätigkeitsniveaus in Teilzeit und wie hoch im Vergleich dazu bei entsprechenden Tätigkeiten von Vollzeitbeschäftigten?

Antwort:

Diese Informationen stellt das Statistische Bundesamt im Rahmen seiner Fachserienveröffentlichung zur Verdienststrukturerhebung (Fachserie 16 Heft 1) zur Verfügung. Eine Zusammenstellung kann den Tabellen 34 und 35 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 25:

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 20 Jahren die Zahl der Teilzeitbeschäftigten entwickelt, die als Hauptgrund für diese Beschäftigungsform angeben, dass sie keine Vollzeittätigkeit gefunden haben, oder die gerne mehr Stunden arbeiten würden (bitte für jedes Jahr einzeln ausweisen und sowohl ins Verhältnis zu allen Teilzeitbeschäftigten als auch den Beschäftigten insgesamt setzen; bitte nach Geschlecht, Alter, Ost/West sowie Bundesländern differenzieren)?

Antwort:

Als "unfreiwillig" Teilzeitbeschäftigte werden Erwerbstätige eingeordnet, die als Hauptgrund "keine Vollzeittätigkeit gefunden" angegeben haben. Der Anteil der Personen, die einer unfreiwilligen Teilzeitbeschäftigung nachgehen, wird an allen Personen in Teilzeitbeschäftigung mit gültiger Angabe zur Frage nach den Gründen der Teilzeit errechnet. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug im Jahr 2016 bundesweit die Anzahl der Personen in unfreiwilliger Teilzeit 1.279.000 Personen. Der Anteil der Personen, die einer unfreiwilligen Teilzeitbeschäftigung nachgehen an allen Personen in Teilzeitbeschäftigung betrug im Jahr 2016 bundesweit 11,2 Prozent. Weitere Angaben können den Tabellen 36 bis 73 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 26:

Wie verteilt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Arbeitszeitvolumen in Stunden pro Jahr absolut und prozentual auf Teilzeit-Arbeitsverhältnisse und auf Vollzeitarbeitsverhältnisse und wie haben sich die jeweiligen Werte seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte auch nach Geschlecht, Ost/West und Bundesländern differenzieren)?

Antwort:

Die IAB-Arbeitszeitrechnung weist das Arbeitsvolumen der beschäftigten Arbeitnehmer differenziert für Vollzeit- sowie Teilzeitbeschäftigte für das gesamte Bundesgebiet aus. Das Arbeitsvolumen der Voll- und Teilzeitbeschäftigten insgesamt (ohne Berücksichtigung von Nebenjobs) betrug im Jahr 2000 rund 48,4 Milliarden Stunden und im Jahr 2017 waren es rund 51 Milliarden Stunden. Das Arbeitsvolumen der Vollzeitbeschäftigten ist von rund 42 Milliarden Stunden auf rund 39,8 Milliarden Stunden gesunken, wobei sich seit dem Jahr 2005 mit Unterbrechung durch die Wirtschafts- und Finanzkrise eine Aufwärtsbewegung zeigt. Das Arbeitsvolumen der Teilzeitbeschäftigten ist kontinuierlich von rund 6,5 Milliarden Stunden auf rund 11,2 Milliarden Stunden gestiegen. Im Beobachtungszeitraum sank der Anteil des Vollzeitarbeitsvolumens am gesamten Arbeitsvolumen von rund 87 Prozent auf 78 Prozent. Der Anteil des Teilzeitarbeitsvolumens stieg entsprechend von rund 13 Prozent auf 22 Prozent.

Das Arbeitsvolumen der Männer lag im Jahr 2016 bei rund 29,4 Milliarden Stunden, das sind 0,6 Prozent mehr als im Jahr 2000.

Bei Frauen fiel das Arbeitsvolumen mit rund 20,9 Milliarden Stunden um 8,6 Prozent höher aus als im Jahr 2000. Frauen hatten im Jahr 2016 einen Anteil von rund 41 Prozent am gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumen - das sind knapp 2 Prozentpunkte mehr als 2000. Zwar ist auch der Frauenanteil an den Beschäftigten zwischen 2000 und 2016 gestiegen.

Allerdings ergaben sich die Zuwächse vor allem aus der steigenden Teilzeitarbeit der Frauen. Deshalb trugen Frauen trotz ihres hohen Beschäftigtenanteils nur unterproportional zum gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumen bei. Eine weitere Differenzierung des Arbeitsvolumens von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten nach Ost/West und Bundesländern ist nicht möglich, da hierzu keine Berechnungen vorliegen. Weitere Angaben können den Tabellen 74 und 75 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 27 :

Wie viele Vollzeitbeschäftigte und wie viele Teilzeitbeschäftigte arbeiten absolut und relativ nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils:

regelmäßig am Wochenende,

regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten,

regelmäßig am Abend (18 bis 23 Uhr) oder in der Nacht (23 bis 6 Uhr)

in Schichtarbeit

(bitte die jüngsten verfügbaren Daten sowie die vergangenen zehn Jahre darstellen; bitte nach Bund/Ost/West sowie nach Geschlecht differenzieren)?

Antwort:

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2016 bundesweit 6.224.000 regelmäßig am Wochenende arbeitende Vollzeitbeschäftigte und 2.730.000 Teilzeitbeschäftigte. Weitere Angaben können den Tabellen 76 bis 90 im Anhang entnommen werden

Frage Nr. 28 :

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Karrierechancen von Teilzeitbeschäftigten im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten vor?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 29 :

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Altersarmut von Teilzeitbeschäftigten?

Antwort:

Ob eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt in Teil- oder Vollzeit beschäftigt ist, sagt nichts über deren späteres Alterseinkommen aus. Bedürftigkeit im Alter hängt von vielen individuellen Einflussfaktoren ab. Entscheidend sind dabei in der Regel der gesamte Verlauf des Erwerbslebens und die daraus erworbenen Anwartschaften in Alterssicherungssystemen, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung. Zudem sind ggf. auch weitere Einkommen und der Haushaltskontext von Bedeutung.

Frage Nr. 30 :

Wie viele Entgeltpunkte sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem aktuellen Rentenwert notwendig, um eine Nettorente oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtung für einen Alleinlebenden (ohne Mehrbedarfe, letzter verfügbarer Datenbestand) zu erhalten, und welcher Bruttomonatsverdienst (Arbeitnehmerbrutto) ist aktuell notwendig, um in zwölf Monaten eine Anzahl von Entgeltpunkten zu erreichen, die einem Fünfundvierzigstel dieser Summe entspricht?

Antwort:

Der durchschnittliche Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter, die außerhalb von Einrichtungen leben, beträgt 814 Euro (Stand Dezember 2017). Um eine Nettorente oberhalb dieses Grundsicherungsniveaus zu erhalten, werden aktuell 29,5 Entgeltpunkte benötigt. Um dies bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung über 45 Jahre hinweg zu erreichen, wäre aktuell rechnerisch ein monatlicher Bruttoverdienst von 2.026 Euro erforderlich. Diese Betrachtung vernachlässigt allerdings die zusätzliche Altersvorsorge, mit der eine deutlich höhere Gesamtversorgung erzielt werden kann.

Frage Nr. 31 :

Wie viele der Teilzeitbeschäftigten haben nach Kenntnis der Bundesregierung absolut und prozentual einen Bruttomonatsverdienst, der unterhalb des in der Antwort auf die vorherige Frage ermittelten Verdienstes liegt und wie hoch ist der entsprechende Anteil bei den Vollzeitbeschäftigten (bitte auch nach kurzer Teilzeit unter 20 Wochenstunden, mittlerer Teilzeit zwischen 20 und 30 Wochenstunden sowie langer Teilzeit mit mehr als 30 Wochenstunden differenzieren; bitte die Teilzeitbeschäftigten nach Betriebsgröße von 0 bis 45 Beschäftigte, 45 bis 200 Beschäftigte sowie mehr als 200 Beschäftigte differenzieren)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.